

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

29. Jahrgang

Falkensee, 16. Februar 2019

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 30. Januar 2019) S. I
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung (B-Nr. 102/38/18) vom 5.12.2018 S. II
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 S. III
- Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 04/39/19 vom 30.01.2019) S. IV
- Bekanntmachung des Wahltermins der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee S. VII

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus (von Rückseite zu lesen)
 - Programm in der Stadthalle S. XII
 - Vornamen-Hitliste 2018 S. XIII
 - Gewässerschau 2019 S. XIII
 - Neujahrsempfang S. XIV
 - 29. Frauenwoche S. XV
 - Bildergalerie S. XVI

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 19.580 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Bürgeramt, Poststraße 31; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 6; Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Überblick der Beschlüsse der 39. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 30. Januar 2019)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 01/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 02/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über ein Kommunales Bündnis für Wohnen in Falkensee.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen/11 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 03/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Hauptsatzung der Stadt Falkensee zu ändern und neu zu fassen sowie die Aufhebung der Regelungen zum Jugendparlament der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 04/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 32 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 05/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Falkensee neu zu fassen.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 06/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 07/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Beitragserhebung im Rahmen der Kostenspaltung für die Griegallee, von Haydnallee bis Brahmsallee.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 08/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktionen GRÜNE/ABÜ, CDU und FDP zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen/12 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 09/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Antrag der Fraktionen GRÜNE/ABÜ, CDU und FDP zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße.

Abstimmung: 19 Ja-Stimmen/13 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 10/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Städtebaulichen Vertrag zum B-Plan F 25 I „Spandauer Straße Ost“.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/5 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 11/39/19:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Durchführungsvertrag zum VBB 80 „Friedenstraße“.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. 102/38/18) beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019, genehmigt durch den Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde am 7. Februar 2019, Aktenzeichen 15.1.2.13.19, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49, Fachbereich Rechnungswesen, Gebäude C, Zimmer 10 jeweils zu den **Sprechzeiten** aus.

Die **Sprechzeiten** sind:

dienstags	von 13 Uhr bis 18 Uhr
mittwochs	von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
donnerstags	von 13 Uhr bis 16 Uhr

Falkensee, 8. Februar 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss-Nr. 102/38/18) vom 05.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	88.750.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	88.747.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	658.500,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	658.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	92.840.300,00 €
Auszahlungen auf	118.557.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.270.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.014.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.570.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.362.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	180.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlun-

gen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

17.369.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

150.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000,00 €

festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland wurde mit Bescheid vom 7. Februar 2019 (Aktenzeichen 15.1.2.13.19) erteilt.

Falkensee, 8. Februar 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Abgabenbescheide über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) und der Grundsteuer B (Grundvermögen), die im Kalenderjahr 2018 erstellt wurden, bzw. die den Steuerpflichtigen zuletzt bekannt gegebenen Abgabenbescheide gelten auch für die folgenden Jahre (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe des Abgabebetrages ändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2019 zugegangen wäre. Der Steuerpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Somit die Bitte an alle Steuerpflichtigen: **„Nicht auf den Abgabenbescheid 2019 warten.“**

Für persönliche Rückfragen zur Steuerfestsetzung steht Ihnen der Fachbereich Steuern und Gebühren an der vorübergehenden Besucheranschrift:

Am Gutspark 4
Musiksaalgebäude,
1. OG.

innerhalb der Sprechzeiten

Dienstag von	13 – 18 Uhr
Mittwoch von	9 – 12 Uhr
Donnerstag von	13 – 16 Uhr und
Freitag	nur nach Vereinbarung

zur Verfügung. Darüber hinaus können auch Auskünfte unter der Telefonnummer 03322/281 220-224, Fax 03322/281 107, E-Mail: steuern@falkensee.de eingeholt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Falkensee – Der Bürgermeister –, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.falkensee.de aufgeführt sind.

Falkensee, 15. Februar 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Falkensee

vom 30. Januar 2019
(Beschluss-Nr. 04/39/19)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23])), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 30. Januar 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Falkensee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt:
In blau ein von silbernen Leisten begleiteter breiter grüner Schräglinksbalken, vorn oben eine aufgehende ungebildete zwölfstrahlige goldene Sonne, im Balken ein linksgewendeter fliegender silberner Falke, hinten unten ein gestürzter silberner Fisch.

- (2) Die Flagge der Stadt ist weiß und trägt in der Mitte das Falkenseer Stadtwappen.

- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält:
In der Mitte des Siegels das Falkenseer Wappen, die obere Umschrift lautet „Stadt Falkensee“, am unteren Rand befindet sich die Aufschrift „Landkreis Havelland“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerbeteiligung in den Fachausschüssen
3. Einwohnerversammlungen
4. Einwohnerbefragung

- (2) Näheres der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung regelt eine Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Falkensee.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des

Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses vorsitzende Person wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die vorsitzende Person unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durch Abstimmung zu benennen.

- (4) Nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und des § 25 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) gelten für die Funktion der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten die §§ 22 bis 24 LGG entsprechend.

§ 4a

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Falkensee richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Falkensee“.

- (2) Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die mindestens 60 Jahre alt, ihren Hauptwohnsitz seit sechs Monaten in Falkensee haben und kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

- (3) Die Mitglieder und deren Ersatzpersonen (Nachrücker) werden von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl gewählt. § 11 Absatz 2 und 3 BbgKWahlG gelten entsprechend. Vorgeschlagen sind alle Personen aus dem nach der Durchführungsordnung für die Nominierung des Seniorenbeirates der Stadt Falkensee durchgeführten Nominierungsverfahren in der ermittelten Reihenfolge ihrer Stimmen.

- (4) Eine Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das dem Jahr der Wahl der Stadtverordnetenversammlung folgt. Bis zur Wahl eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

- (5) Soweit ein Nominierungsverfahren im Wahljahr nicht durchführbar ist oder durchgeführt wurde, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das Verfahren zur Besetzung des Seniorenbeirates durch Beschluss.

- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende vorsitzende Person. Die vorsitzende Person vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

- (7) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren und

Seniorinnen in der Stadt Falkensee haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen ist der vorsitzende Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(8) Der Beirat wird durch die vorsitzende Person einberufen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist.

(9) Für die Arbeit des Beirats wird auf Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung eine finanzielle Unterstützung gewährt. Der sächliche Aufwand ist nachzuweisen.

(10) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 findet eine Wahl im Jahr 2017 statt.

§ 4b

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Stadt Falkensee richtet zur Verwirklichung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung“.

(2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung gelten Personen als behindert, wenn langfristige körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern können.

(3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Menschen mit Behinderung. Frauen und Männer sollen möglichst gleichmäßig vertreten sein. Mitglied des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung können alle Personen mit Hauptwohnsitz in Falkensee sein, soweit sie kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung benannt.

(5) § 4a Absatz 5 bis 9 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend. Im Übrigen gilt die „Satzung für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4c

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Die Stadt Falkensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Be-

teiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, vermerkt die Stadt, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat.

(2) Die Stadt Falkensee richtet zur besseren Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat“.

(3) Dem Beirat gehören mindestens fünf, maximal neun Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt der Benennung höchstens 27 Jahre alt sind. Eine paritätische Besetzung des Gremiums ist anzustreben. § 4 b Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung jeweils für ein Schuljahr (§ 43 Absatz 1 Bbg-SchulG) benannt. Die Nominierung erfolgt auf einer Jugendkonferenz. § 4a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt.

§ 5

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), Vergaben

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Über Vergaben von Bauleistungen bis zu 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer je Los sowie über die Vergaben von Liefer- und (freiberuflichen) Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen bis zu 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer je Los entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss. Angelegenheiten der Gefahrenabwehr bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin beziehungsweise Dienstherrn/Dienstherrin und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der der Stadtverordnetenversammlung vorsitzenden Person innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin beziehungsweise des Dienstherrn/der Dienstherrin kann nur mit Zustimmung der nach Absatz 1 Betroffenen erfolgen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner Personen es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8

Stellvertretung im Amt (§ 56 BbgKVerf)/ Beigeordnete (§ 59 BbgKVerf)

(1) Die Stadt hat zwei Beigeordnete.

(2) Der/die Erste Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Ist der/die Erste Beigeordnete an der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters gehindert, ist der/die weitere Beigeordnete zur allgemeinen Stellvertretung bestimmt.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Falkensee – Falkenseer Stadtspiegel“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsicht für alle während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- a) am Sitz der Stadtverwaltung, Falkenhagener Str. 43/49, zwischen Rathaushauptgebäude und Nebengebäude D,
- b) im Bereich des Grundstückes Poststraße 31
- c) Adlerstr. 9, rechts neben dem Haupteingang der Diesterweg-Schule
- d) am Bahnhof Finkenkrug vor dem Gebäude, Karl-Marx-Straße 67

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des/der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Hauptsatzung vom 27. Juni 2018 (Beschluss-Nr. 33/35/18) tritt außer Kraft.

(3) Die Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee vom 27. Januar 2010 (Beschluss-Nr. 02/13/10) und die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee vom 27. Januar 2010 (Beschluss-Nr. 03/13/10) treten außer Kraft.

(4) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Falkensee, 31. Januar 2019

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Barbara Richstein
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Falkensee

Bekanntmachung des Wahltermins der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee

– gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) –

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) findet die Wahl zur Stadtver-

ordnetenversammlung der Stadt Falkensee am **Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr** statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2019

– gemäß § 26 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) –

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl auf. Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **36** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung hat durch Beschluss das Wahlgebiet in vier Wahlkreise eingeteilt:

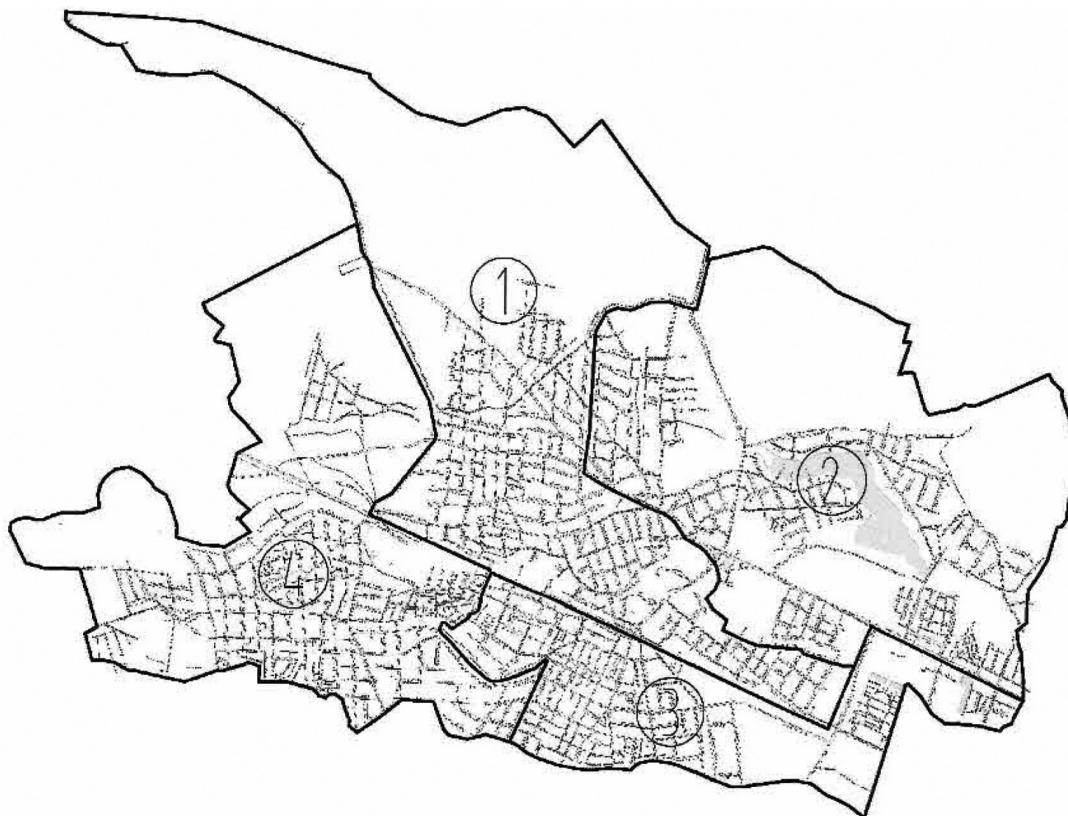
Wahlkreis 1:	10.556
Wahlkreis 2:	10.909
Wahlkreis 3:	11.545
Wahlkreis 4:	10.979

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, 21. März 2019, 12 Uhr,



beim

Wahlleiter für die Stadt Falkensee
Falkenhagener Straße 43/49
14612 Falkensee

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, 21. März 2019, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder eine Listenvereinigung kann mehrere, wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen.

Die Entscheidung über die Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder einer politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV** eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder einer politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder der politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung

dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstaben 6.1 a) und 6.1 e) bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder wahlkreisbezogene Vorschlag muss mindestens **einen** und darf höchstens **13** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe oder einer Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG** abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstaben 7.1 a) und 7.1 c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wählbar, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG** einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG** über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder der politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder der politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8 Absatz 2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlG** zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Falkensee durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. eine Stadtverordnete seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Falkensee durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Stadtverordnetenversammlung Falkensee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind
- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen,
 - im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen,
 - im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen und
 - im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 4** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von im **Wahlkreis 4** wahlberechtigten Personen
- beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum
- Mittwoch, 20. März 2019, 16 Uhr,**
bei der
Wahlbehörde der Stadt Falkensee
Bürgeramt (an der Information)
Poststraße 31, 14612 Falkensee
zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde (Stadt Falkensee, Bürgeramt, Poststraße 31, 14612 Falkensee) spätestens bis **Mittwoch, 20. März 2019, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Falkensee, Bürgeramt, Poststraße 31, 14612 Falkensee aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

12. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Falkensee, 21. Januar 2019

*Mathias Techen
Wahlleiter*

NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 16. Februar 2019

STADTHALLE FALKENSEE



„Karat“ akustisch



Von Kultband über Edel- bis Ostrocker: Es gibt viele Schubladen, in die diese Formation gesteckt wurde. Das Schöne daran ist, dass sich „Karat“ diesen Einengungen nie ergeben hat.

Dass die Band das eine wie das andere ist und dennoch nicht nur das eine oder andere sein wollte und will – das wird insbesondere bei ihren Konzerten deutlich. „Karat“ live zu erleben, heißt nicht nur zu feiern und sich feiern zu lassen. Heißt nicht nur, unvergessene Hits wie „Über sieben Brücken“, „Albatros“, „Schwanenkönig“ oder „Der blaue Planet“ zu spielen. Über 40 Jahre „Karat“ bedeutet auch, Kreativität und Lust auf Neues unter Beweis zu stellen. Erleben Sie die Band auf ihrer Akustiktour mit den alten Hits und den neuen Songs in purer Instrumentierung am **Samstag, 20. April 2019** in Falkensee.

„Peter und der Wolf“



Am **Sonntag, 17. März 2019** präsentiert die Stadt Falkensee um 15 Uhr in der Stadthalle ein Konzerterlebnis für die ganze Familie: Das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde bietet unter der Leitung seines Intendanten Holger Schella eine Musikauswahl, die die unterschiedlichsten klanglichen Facetten eines Orchesters aufzeigt und Sergej Prokofjews Meisterwerk „Peter und der Wolf“. Mit diesem musikalischen

Märchen lernen Jung und Alt mit Peter, seinem Großvater, dem gefährlichen Wolf und vielen mehr auch die wichtigsten Instrumente eines Orchesters kennen. Kinder und Erwachsene erfahren, wie Musik wirken und faszinieren kann. Karten sind zum Preis von 10 Euro erhältlich. Kinder und Schüler bis 16 Jahre haben freien Eintritt.

Veranstaltungsvorschau

Freitag, 22. Februar, 20 Uhr
The Vibe spielt Jimi Hendrix + Axel Merseburger – Blues Rock
Veranstalter: FKS-Events

Samstag, 23. Februar, 20 Uhr
80-er Party mit Blind Passengers
Veranstalter: FKS-Events

Freitag, 1. März
SOULTRAIN – die Blues-Brothers-Show
Veranstalter: FKS-Events

Samstag, 2. März, 21 Uhr
Electronic-Winter-Circus
Veranstalter: FKS-Events

Freitag, 8. März, 20 Uhr
CITY candellight Tour
Veranstalter: MB-Konzerte

Samstag, 9. März, 20 Uhr
FritzParty – die FritzDJ's unterwegs
Veranstalter: FKS-Events

Sonntag, 10. März, 18 Uhr
Thomas Rühmann – „Sugar Man“
Veranstalter: MB-Konzerte

Samstag, 16. März
Musikschule Fröhlich – Große Show
Veranstalter: Musikschule Fröhlich

Sonntag, 17. März, 15 Uhr
Brandenburgisches Konzertorchester spielt „Peter und der Wolf“
Veranstalter: Stadt Falkensee

Mittwoch/Donnerstag, 20./21. März, 19 Uhr
Musiktheater „Charles Tante“
Veranstalter: Musik- und Kunstschule Havelland

Freitag, 22. März, 20 Uhr
Eat A Peach spielt The Allman Brothers + Conny Ochs-Duo
Veranstalter: FKS-Events

Samstag, 23. März, 20 Uhr
Hossa Mallorca Style – die Schlagersause
Veranstalter: Mango Events

Samstag, 30. März, 20 Uhr
Ausverkauft – Dr. Mark Benecke – „Fälle am Rande des Möglichen“
Veranstalter: d2mberlin GmbH

Samstag, 13. April
Festival der Travestie
Veranstalter: Thomann-Management

Sonntag, 14. April, 15.30 Uhr
Operettengala
Veranstalter: VA-Büro Wunsch

Samstag, 20. April, 20 Uhr
KARAT akustisch
Veranstalter: MB-Konzerte

Mehr unter www.stadthalle-falkensee.de

Vorverkaufsstellen sind:

Cigo im Real (Barkhausenstraße 66, Tel. 03322 239906), Der Reisedetektiv UG (Freimuthstraße 24, Tel. 03322 275959), LPT & Theaterkasse (im Havelpark, Tel. 03322 233808), Reisecenter Life GmbH (Bahnhofstraße 85, Tel. 03322 22782) und Reisebüro Rosen (Spandauer Straße 112, Tel. 03322 289630)

Vornamen-Hitliste 2018

Im vergangenen Jahr erblickten 298 kleine Falkenseerinnen und Falkenseer das Licht der Welt, darunter 165 neugeborene Jungen und 133 Mädchen. Viele Eltern stehen oft schon lange vor der Geburt vor der großen Herausforderung einen schönen Vornamen für ihren Sprössling zu finden. Wie bereits im Jahr 2017 zeichnete sich auch in 2018 der Trend zu kurzen und klassischen Vornamen ab. Doppelnamen wurden von Falkenseer Eltern nur selten gewählt. Natürlich fanden sich auch wieder sehr außergewöhnliche Vornamen, die Falkenseer Kinder fortan tragen werden.

Den ersten Platz unter den beliebtesten weiblichen Vornamen im Jahr 2018 belegt der Klassiker **„Mathilda“**, wobei er in der Schreibweise mit „h“ dreimal und ohne „h“ zweimal vergeben wurde. Die Vorjahressiegerin **„Charlotte“** und die beiden klangvollen Namen **„Emilia“** und **„Johanna“**, die in den vergangenen Jahren auch immer weit vorne in der Beliebtheitsskala lagen, teilen sich den zweiten



Die kleine Hanna-Sophie kam am 6. Juni 2018 zur Welt. Sie war im vergangenen Jahr eines der wenigen Neugeborenen mit einem Doppelnamen.

Platz. Jeweils viermal wählten Falkenseer Eltern diese klassischen Vornamen für ihren Nachwuchs aus. Mit jeweils drei Nennungen landeten **„Ella“**, **„Emma“**, **„Mara“** und **„Mia“** auf dem dritten Platz unter den be-

liebtesten Mädchen-Namen der Stadt.

Bei den Jungen setzte sich **„Noah“** an die Spitze der Falkenseer Vornamenhitliste. Insgesamt sechsmal wurde er vergeben. **„Paul“**

bleibt weiterhin ein beliebter Name. Wie bereits im Jahr 2017 belegt er auch in 2018 mit insgesamt fünf Nennungen den zweiten Platz. Auf Platz drei der beliebtesten Jungennamen steht ebenfalls ein zeitloser Klassiker: **„Felix“**. Vier kleine Falkenseer werden fortan so genannt.

Zahlreiche Eltern waren auch in 2018 bei der Namensfindung für ihren Nachwuchs sehr kreativ. Über besonders seltene Vornamen können sich bei den Jungen **„Frido“**, **„Korbini-an“**, **„Nikita“**, **„Norick“** und **„Progress“** freuen. Bei den Mädchen waren die Eltern mit den Namen **„Bjanka“**, **„Flora“**, **„Jolie“**, **„Lieve“**, **„Philina“** und **„Thalia“** besonders einfallsreich.

Die Zahl der mit dem Hauptwohnsitz in Falkensee gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner belief sich am 31. Dezember 2017 auf 44.017 und stieg bis 31. Dezember 2018 auf 44.324 Personen an, darunter 22.512 Frauen und 21.812 Männer.

Gewässerschau 2019

Der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen führt die diesjährige Falkenseer Gewässerschau am **Montag, 11. März 2019 um 13 Uhr** im Gebäude E (Zimmer 10) auf dem Rathausgelände in der Falkenhagener Straße 43/49 durch. An der Pflege und Wasserstandshaltung im Grabensystem interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen sich zu informieren. Um Hinweise zwecks örtlicher Besichtigung von Problemstellen wird gebeten.

Engagierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 werden wieder Wahlhelferinnen und -helfer benötigt. Gesucht werden Vorsitzende sowie Stellvertreter und Beisitzer für die Besetzung der 35 Wahllokale und der sieben Briefwahllokale in Falkensee. Den fleißigen Wahl-

helferinnen und Wahlhelfern winkt bei verbundenen Wahlen (z. B. am 26. Mai 2019) ein Erfrischungsgeld in Höhe von 60 Euro (Vorsitz), 50 Euro (Stellvertretung) oder 40 Euro (Beisitz). Bei einzeln stattfindenden Wahlen (z. B. am 1. September 2019) beträgt das Erfrischungsgeld 50 Euro (Vorsitz), 40 Euro (Stell-

vertretung) und 30 Euro (Beisitz). Mitmachen kann, wer mindestens 18 Jahre

alt und in Falkensee mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Sollten Sie Interesse an der Mitarbeit in einem der vielen Falkenseer Wahllokale haben, melden Sie sich bitte im Wahlbüro der Stadt Falkensee. Ihre Ansprechpartnerin Jacqueline Wainauske ist unter der Telefonnummer 03322 281163 oder per E-Mail an wahlen@falkensee.de zu erreichen. Zur Anmeldung können Sie auch ganz einfach das Online-Formular unter **www.falkensee.de** (rechtes Menü) verwenden.

Neujahrsempfang 2019

Anlässlich der Auszeichnung „**Sportlichste Stadt im Land Brandenburg 2018**“, die Falkensee im vergangenen Jahr erhalten hat, stand der diesjährige Neujahrsempfang des Bürgermeisters unter dem sportlichen Motto „Höher, schneller, weiter!“. Bürgermeister Heiko Müller freute sich mehr als 300 Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in der festlich geschmückten Stadthalle begrüßen zu können.

Stolz präsentierte das Stadtoberhaupt allen geladenen Gästen das Titelschild „Sportlichste Stadt“, das im Rahmen des 2. Vereins- und Sportlerballs am 10. November 2018 durch die brandenburgische Sportministerin Britta Ernst übergeben wurde. Der Stadt Falkensee wurde der Titel bereits zum zweiten Mal



Bildautorin: Tanja Marotzke

verliehen. „*Ein Erfolg, der nur durch unsere breite Vereinslandschaft mit einem vielfältigen Sportangebot und alle Aktiven, die sich in den Vereinen engagieren, möglich ist*“, richtete Bürgermeister Heiko Müller seinen Dank an alle

anwesenden Sportvereinsvorsitzenden, stellvertretend für alle Beteiligten.

Wie gewohnt ließ der Bürgermeister das vergangene Jahr in einem kurzen Rückblick Revue passieren. Er erinnerte u. a. an den sehr heißen „**Tropensommer**“, außerdem schaute er auf städtische Bauvorhaben, die in 2018 abgeschlossen werden konnten, darunter der **Neubau der Feuer- und Rettungswache** und der **Verbinderbau am Rathaus mit Aufzugsanlage**. Bürgermeister Heiko Müller bedankte sich für die rege **Bürgerbeteiligung**, die auch im Jahr 2018 wieder so einige Projekte und Konzepte mit auf den Weg brachte, darunter z. B. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) und der Teilhabeplan.

Es folgte ein Ausblick auf 2019. Ein Thema, das Falkensee in diesem Jahr besonders bewegen wird, sind die **Europa- und Landtagswahl** sowie die **Kommunalwahlen**. Bauvorhaben, wie die Kita im Rohrbecker Weg, nähern sich dem Ende, während neue Projekte, wie der Neubau des Hortes und der Kita Holbeinstraße in den Startlöchern stehen. Zum Abschluss wies Bürgermeister Heiko Müller darauf hin,

dass das Jahr 2019 voller Jubiläen steckt. Denn neben dem **200. Geburtstag des preußischen Schriftstellers Theodor Fontane**, zu dessen Anlass das Museum in seiner Galerie ab 15. März eine Fotoausstellung zeigt, können wir in diesem Jahr auf **30 Jahre Mauerfall**, einen „Glücksfall der Geschichte“, zurückschauen. Auch der traditionelle **Lauf der Sympathie** jährt sich zum 30. Mal.

Traditionell nutzte Bürgermeister Heiko Müller seine Neujahrsrede auch zur Vorstellung der Bürgerpreisträgerinnen und -träger **Martina Sattler** (in Abwesenheit), **Uta-Gerwisa Gerhardt** (links im Bild), **Heiko Hackbarth** (2. v. r.) und **Ute Jahnke** (r.), die bereits im letzten Jahr geehrt wurden. Preisträgerin **Silke Boll** (Bildmitte), die an der Verleihung im November leider nicht teilnehmen konnte, überreichte er nachträglich mit vielen dankenden Worten den Bürgerpreis. Alle Bürgerpreisträgerinnen und -träger sind im Goldenen Buch der Stadt Falkensee, das ebenfalls beim Neujahrsempfang präsentiert wurde, verewigt. Zu ihnen gesellen sich fortan besondere Persönlichkeiten und Ehrengäste der Stadt.

Im Anschluss an den offiziellen Teil bot sich für die zahlreichen Gäste die Möglichkeit, sich in netten Gesprächen über das vergangene und das kommende Jahr auszutauschen. Die musikalische Gestaltung des Neujahrsempfangs übernahm die **Jazz-Band „Business Class“** der Musik- und Kunstschule Havelland mit **Mathis Ledwig, Quirin Schuldt, Richard Liebert** und **Michael Hadrish**. Die Band „**Karlson Akustics**“ aus Ketzin sorgte nach dem offiziellen Teil des Empfangs mit Deutsch-Rock-Poeten-Liedern aus dem Havelland und dem Rest der Welt für gute Stimmung.

FALKENSEE

meine Krankenkasse und **real**

Einmal hin, Alles da.

PRÄSENTIEREN:

SONNTAG, 17. MÄRZ 2019

30. LAUF DER SYMPATHIE

10 KM

5 KM LAUF FÜR EINSTEIGER

10 Kilometer

Start: 11 Uhr

TSV Falkensee
www.tsv-falkensee.de

Veranstalter:

- TSV Falkensee e.V.
- VfV Spandau 1922 e.V.
- www.laufdersympathie.de
- lds@vfv-spandau.de

SPANDAU

Informationen / Anmeldeformular auch unter: www.laufdersympathie.de

Wichtiger Hinweis zum Fristablauf für bestehende gewerbliche Wohnimmobilienverwaltende

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler/innen und Wohnimmobilienverwaltende wurde die bislang erlaubnisfreie Tätigkeit der Wohnimmobilienverwaltenden ab dem 1. August 2018 erlaubnispflichtig. In einer Übergangsregelung wurde hierzu festgelegt, dass Wohnimmobilienverwaltende, die vor dem 1. August 2018 bereits selbstständig Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben, verpflichtet sind, bis zum 1. März 2019 eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung zu beantragen.

Fragen beantworten die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Gewerbe im Bürgeramt der Stadt Falkensee unter den Telefonnummern 03322 281-194 oder -195. Entsprechende Antragsformulare sind ebenfalls erhältlich oder per E-Mail unter gewerbe@falkensee.de abrufbar.

Es ist zu beachten, dass die Anträge bis spätestens 1. März 2019 zu stellen sind, da eine Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis immer eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die zu einem erheblichen Bußgeld führen kann.

Vielfältiges Programm im Kulturhaus im 1. Halbjahr 2019

Das Kulturhaus „Johannes R. Becher“ im Havelländer Weg 67 empfängt Besucherinnen und Besucher im ersten Halbjahr 2019 mit einem abwechslungsreichen Veranstaltungsprogramm. Am 20. Februar gibt Bibliotheksleiterin Christiane Radon im Rahmen einer Informationsveranstaltung einen Überblick über das Angebot der Stadtbibliothek. Zu fröhlichem Tanz und Unterhaltung lädt am 27. Februar der „Fasching für Seniorinnen und Senioren“ ein. Ebenso musikalisch geht es am 10. März beim Sonntagskonzert „100 Jahre Edith Piaf“

mit dem „Duo Piaf Royal“ zu. Zu den Veranstaltungshöhepunkten des Jahres gehören wieder die vom Förderverein des Kulturhauses und AWO-Ortsverein organisierten Tagesfahrten, die in diesem Jahr zur Ragower Mühle und zum Cecilienhof nach Potsdam führen. Auch das Familienfest am 16. Juni ist mit Bühnenprogramm und Aktivitäten für alle Altersklassen wieder ein beliebter Treff für Klein und Groß. Das gesamte Veranstaltungsprogramm des ersten Halbjahres finden Interessierte unter www.fv-kulturhaus-jrbecher.de.

Programmübersicht zur 29. Frauenwoche unter dem Motto: „Hälfte/Hälfte – ganz einfach“



28. Februar Hälfte/Hälfte – Ganz einfach

Eröffnung der Brandenburgischen Frauenwoche
Anmeldung bis 20. Februar über kontakt@frauenpolitischer-rat.de

Veranstaltende: Frauenpolitischer Rat
Veranstaltungsort: Burg Beeskow

1. März

Kommt, alles ist bereit!
Slowenien steht in diesem Jahr beim Weltgebetstag der Frauen im Mittelpunkt.
Veranstaltungsort: Kirchen von Falkensee
Zeit: bitte in den Kirchengemeinden erfragen

3. März, 11.30 Uhr

Wofür streitest, wofür stehst du? Politalk – Brunch – Musik
mit den Politikerinnen Ines

Jesse (SPD), Ursula Nonnemacher (Bündnis 90/Die Grünen), Barbara Richstein (CDU), moderiert von Manuela Dörnenburg, Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte Stadt Falkensee und musikalisch begleitet von Silke Breidbach. Gebärdensprachdolmetschung kann bis vier Tage vor dem Termin unter gleichstellung@falkensee.de angemeldet werden.

Veranstaltende: Bürgerverein Finkenkrug e. V.
Veranstaltungsort: Bürgerhaus Finkenkrug, Feuerbachstraße 23, rollstuhlgerechter Zugang

6. März, 14 Uhr

Brave Mädchen im Reich der Träume und Wünsche
Veranstaltende: Beratungs- und Begegnungszentrum BBZ e. V. (ausverkauft)
Veranstaltungsort: BBZ e. V. Musiksaalgebäude, Am Gutspark 4, rollstuhlgerechter Zugang

7. März, 19 Uhr

1989 – 2019: 30 Jahre und noch viel zu tun

57. Falkenseer Frauenstammtisch mit Marianne Birkthaler

Veranstaltende: Ursula Nonnemacher, Landtagsabgeordnete Bündnis 90/Die Grünen
Veranstaltungsort: Hotel-Restaurant Kronprinz, Friedrich-Engels-Allee 127, kein rollstuhlgerechter Zugang

8. März, 19 Uhr

Frauen können alles... Sogar lesen!
Benefitzveranstaltung zugunsten des Frauenhauses Rathenow
Eine literarische Ode an die Weiblichkeit mit den Literatur-Ladies und ihrem Gentleman. Musikalisch begleitet von den Jettasingers.
Gebärdensprachdolmetschung kann bis vier Tage vor dem Termin unter gleichstellung@falkensee.de angemeldet werden.
Veranstaltende: Literatur-Ladies, Kirchengemeinde Falkensee-Seegefeld
Veranstaltungsort: Ev. Kirche Seegefeld, Bahnhofstraße 51, rollstuhlgerechter Zugang

10. März, 16 Uhr

Das Deutsche Digitale Frauenarchiv stellt sich vor!

Das DDF ist das neue Online-Portal zu Frauengeschichte im Netz. Referentin: Steff Urgast ist Teil des Kommunikations-Teams des DDF und hat den Onlinegang des DDF sowie die Feministische Sommeruni 2018 mitgestaltet.

Veranstaltende: Regenbogencafé
Veranstaltungsort: Regenbogencafé im Interkulturellen Zentrum B84, Bahnhofstraße 84, Falkensee, rollstuhlgerechter Zugang

10. März, 19 Uhr

100 Jahre Edith Piaf
Ein Französischer Abend mit dem „Duo Piaf Royal“
Veranstaltende: Kulturhaus „Johannes R. Becher“
Veranstaltungsort: Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67, rollstuhlgerechter Zugang
Eintritt: 7 Euro (ermäßigt 6 Euro)

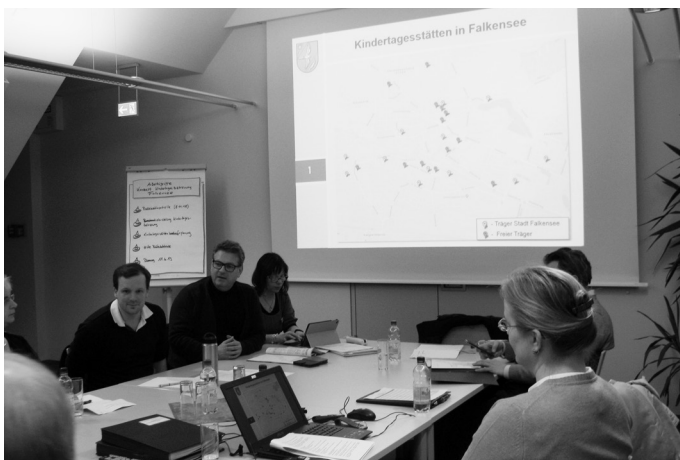
BILDERGALERIE



Stellvertretend für die Heiligen Drei Könige begrüßten **Bürgermeister Heiko Müller** und der **1. Beigeordnete Thomas Zylla** am 3. Januar **Anika, Elena, Hannah-Marleen und Konstantin** im Rathaus. Sie baten um Gottes Segen für das Haus und alle Mitarbeitenden der Verwaltung und verkündeten mit christlichen Liedern die Botschaft Gottes. Gemeinsam mit **Pfarrer Thorsten Daum** sangen und beteten sie im Rathausfoyer, denn die Sternsinger gehören zur katholischen Kirchengemeinde „St. Konrad“. Auch den traditionellen Segensspruch „20+C+M+B+19“ schrieben sie mit Kreide an die Rathaustür. Die Buchstaben in diesem Spruch stehen dabei für den lateinischen Satz „christus mansionem benedicat“, übersetzt: „Christus segne dieses Haus“.



Bürgermeister Heiko Müller und **EMB-Geschäftsführer Dr. Jens Horn** haben gemeinsam am Falkenseer Rathaus die erste öffentliche Elektro-Ladesäule der EMB in Betrieb genommen. An der in der Gartenstadt am meisten befahrenen Kreuzung stehen zukünftig zwei Ladepunkte mit einer Leistung von jeweils 22 Kilowatt für Elektromobile zur Verfügung. Die Ladesäule ist Teil eines Investitionsprogramms der EMB zum Aufbau von Ladeinfrastruktur in Westbrandenburg und aus einer besonderen Kooperation zwischen Stadt und EMB entstanden. Die Stadt Falkensee stellt das jederzeit öffentlich zugängliche Grundstück zur Verfügung, die EMB die Ladesäule und sie sorgt sich um die Wartung.



Im Januar traf sich die **AG Kitakonzzept** zu ihrer zweiten Beratung. Die breit aufgestellte Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Kindertagesbetreuung in Falkensee. Der Landkreis Havelland informierte hierzu über aktuelle Ergebnisse seiner Kitabedarfsplanung für den Bereich der Stadt Falkensee. Weitere Themen, wie Bedingungen für die Inklusion in den Kitas und Horten oder auch bedarfsgerechte Angebote, werden in den kommenden Beratungen diskutiert und analysiert. Ziel der Arbeitsgruppe soll es sein, sich besser miteinander zu vernetzen und ein Konzept zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Falkensee zu erarbeiten.



Die Kinder der Kita „**Seegfelder Strolche**“ weihen den neuen Spielplatz entlang des Weges in der Grünfläche am Lärmschutzwall ein. Parallel der Seeburger Straße ist ein Spielband, bestehend aus sieben Spielgeräten und 19 in den Boden eingelassenen Baumstämmen, entstanden. Zukünftig können Kinder dort balancieren, sich im Stelzenlauf ausprobieren, die Kletter- und Hangelstrecke erproben, am Dreifachreck turnen, Trampolin springen, Tischtennis spielen oder auf der Lümmelbank relaxen. Die Finanzierung des Spielbandes erfolgte über Wohnfolgekosten aus dem VBB 79 „Seegfelder Straße 150“.



Die **A-Jugend** vom **Sportverein Falkensee-Finkenkrug e. V.** startete erfolgreich in das neue Fußballjahr und holte unter der Leitung von Trainer **Ulli Brandt** am 20. Januar den Brandenburger Landesmeistercup in der Halle. Ohne Niederlage und mit einem 4:3 nach Neunmeterschießen gelang der Sieg in Brandenburg an der Havel gegen den Regionalligisten von Babelsberg 03.



Auf der Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 2019 ernannte **Bürgermeister Heiko Müller** **Hannelore Lenski** (Seniorenbeirat, rechts im Bild), **Ingrid Junge** (Stadtverordnete, 4. v. r.), **Karin Klemme** (3. v. r.) und **Constanze Schwede** (2. v. r.), beide Mitglieder des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, zu Ombudsfrauen nach § 16 (4) des Bbg Pflege- und Betreuungswohngesetzes. In ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit übernehmen sie fortan die Aufgaben einer Mittlerposition/eines Schlichters. Sie vermitteln zwischen sieben Falkenseer Pflegeeinrichtungen, deren Bewohnenden, ihren Angehörigen sowie der Heimleitung, und der Stadtverwaltung. U. a. betreuen sie dabei den ASB-Seniorenwohnpark, den Katharinenhof Falkenhöh und das Pflegewohnstift Falkensee. Die Amtsperiode der Ombudsfrauen endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates im Jahr 2020.